

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 185/08 B

L 8 AL 250/07 (Bayerisches LSG)
S 35 AL 1293/04 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. November 2008 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwalt Harald Schmid beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Be-
schluss des Bayerischen Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Denn seine Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Die Beschwerde erfüllt nicht die formellen Voraussetzungen.
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 3 a) Das Vorbringen der Beschwerdebegründung, das Landessozialgericht (LSG) habe verfahrensfehlerhaft die zwingend notwendige Beiladung der "Urlaubskasse Wiesbaden" oder der "Bundesurlaubskasse" unterlassen und habe im Zusammenhang damit auch den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, enthält nicht die schlüssige Bezeichnung eines Verfahrensmangels, der zur Zulassung der Revision führen kann.
- 4 Die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels kommt nur in Betracht, wenn die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Mangel "beruhen kann" (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), also die Möglichkeit einer Beeinflussung des angefochtenen Urteils besteht (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX, RdNr 137; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 203 mwN). Bei der Beurteilung, ob der Mangel Einfluss auf die getroffene Entscheidung hatte, ist von der Rechtsauffassung des LSG auszugehen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 33; Krasney/Udsching aaO). Um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu genügen, muss die Beschwerdebegründung deshalb ausführen, inwieweit unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG die angefochtene Entscheidung durch den geltend gemachten Verfahrensmangel beeinflusst worden ist (vgl auch Becker SGB 2007, 328, 330).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers zunächst deshalb nicht gerecht, weil sie die Behauptung, es liege ein Fall der notwendigen Beiladung gemäß § 75 Abs 2 SGG bzw eine Gehörverletzung vor, nicht auf die Rechtsauffassung des LSG bezieht. Der Kläger und Beschwerdeführer hält vielmehr die Beiladung einer Urlaubskasse deshalb für notwendig, weil er der Ansicht ist, er habe Anspruch "auf Auszahlung der bisher von Seiten des Arbeitgebers zu Unrecht an die Urlaubskasse nicht abgeführten Beiträge" und der Klageantrag sei dahingehend auszulegen gewesen, "die Beklagte zu verurteilen, zu Händen der Urlaubskasse die Leistungen des Klägers auszubezahlen". Dieses Vorbringen lässt sich jedoch nicht mit der Rechtsauffassung des LSG vereinbaren, das entsprechend dem insoweit eindeutigen Klage- und Berufungsvorbringen das Bestehen eines vom Kläger zur Auszahlung an sich selbst geltend gemachten Anspruchs auf Insolvenzgeld (InsG) geprüft und im Ergebnis verneint hat. Ausgehend von dieser Rechtsauffassung ist nicht ersichtlich und von der Beschwerde-



begründung nicht dargelegt, inwiefern im Verhältnis zur Urlaubskasse die Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung iS des § 75 Abs 2 SGG (1. Alternative) gegeben sein sollte.

- 6 Die Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung wird auch nicht dadurch plausibel, dass der Beschwerdeführer vorträgt, es sei sowohl vom LSG als auch vom Bundessozialgericht (BSG) fehlerhaft auf § 7 Abs 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) abgestellt und insoweit seien ua § 13 Abs 2 BUrlG und die "Verfahrenstarifverträge der Urlaubskasse" nicht beachtet worden. Der Beschwerdeführer versäumt es insoweit, die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber einerseits bzw Arbeitnehmer/Arbeitgeber und Urlaubskasse andererseits sowie die sich daraus auf den streitgegenständlichen Insg-Anspruch ergebenden Auswirkungen unmissverständlich darzustellen. Dem Beschwerdevorbringen ist schon nicht nachvollziehbar zu entnehmen, inwiefern infolge der Nichtabführung von Beiträgen durch den Arbeitgeber an die Urlaubskasse ein auf rückständiges Arbeitsentgelt zu beziehender Anspruch des Klägers auf Insg gemäß § 183 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) entstanden sein kann. Insoweit wäre ua auf die Ausführungen des LSG einzugehen gewesen, wonach es unerheblich sei, ob das BUrlG im Bauhauptgewerbe Anwendung finde oder ob ein Abgeltungsanspruch von besonderen Voraussetzungen abhängig sei, da andernfalls überhaupt kein Abgeltungsanspruch und damit kein "insolvenzfähiger Anspruch" bestehe.
- 7 Eine den Anforderungen genügende Bezeichnung eines Verfahrensmangels ist auch nicht darin zu sehen, dass der Beschwerdeführer vorträgt, die Entscheidung des LSG verstoße "gegen den Gesetzesvorbehalt" und es handle sich infolgedessen um einen Fall, "in dem das rechtliche Gehör verletzt ist, da das Gericht sich nicht mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften auseinandersetzt". Diese Ausführungen enthalten lediglich im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtliche Angriffe gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG in der Sache, nicht dagegen die schlüssige Behauptung, das LSG habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt. Das Gericht muss zwar den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nehmen und in seine Erwägungen einbeziehen; hiervon ist aber grundsätzlich auszugehen, wenn das Gericht den Vortrag entgegengenommen hat; es muss in den Entscheidungsgründen nicht zu allen vorgetragenen Ausführungen Stellung nehmen (vgl ua BVerfG NVwZ-RR 2004, 3). Vom Beschwerdeführer wird im Übrigen gerade nicht geltend gemacht, das LSG habe ihn im Rahmen der Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG unzureichend angehört.
- 8 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, ist schließlich von der Beschwerdebegründung auch deshalb nicht formgerecht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet, weil sie sich nicht mit den sonstigen Anspruchsvoraussetzungen und in diesem Zusammenhang auch nicht mit den Ausführungen des LSG befasst, es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger den Antrag auf Insg überhaupt rechtzeitig gestellt habe. Hätte der Kläger nämlich Insg schon nicht rechtzeitig iS des § 324 Abs 3 SGB III beantragt, könnte



die Klage unabhängig vom Vortrag der Beschwerde zur angeblich notwendigen Beiladung der Urlaubskasse oder zur Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Frage der Anwendung des BUrlG keinen Erfolg haben. Es fehlt also auch insoweit an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5; Becker SGB 2007, 328, 330).

- 9 b) Unzureichend nach den Maßstäben des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist ferner das sinngemäß der Beschwerdebegründung zu entnehmende Vorbringen, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Denn zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung offensichtlich.
- 10 c) Mit dem Vorbringen, das BSG habe in der Entscheidung vom 20. Februar 2002, B 11 AL 71/01 R (SozR 3-4300 § 184 Nr 1), rechtsfehlerhaft auf § 7 Abs 4 BUrlG abgestellt und sei insoweit von anderen Vorschriften abgewichen, ist keine Abweichung des LSG von einer Entscheidung des BSG iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bezeichnet. Denn eine Abweichung setzt ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits voraus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67); der Beschwerdegründung ist kein Rechtssatz des LSG zu entnehmen, der im grundsätzlichen Widerspruch zur angeführten Rechtsprechung des BSG stehen würde. Dass der Kläger offenbar sowohl die Rechtsprechung des BSG als auch die Entscheidung des LSG für unzutreffend hält, vermag die Zulassung nicht zu begründen.
- 11 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

